

Satzung

des Zweckverbandes

Alte Schäferei - Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.

Die Gemeinde Ahorn, der Landkreis Coburg und der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

Präambel

Seit 1978 befindet sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der ehemaligen Gutsschäferei in Ahorn das Gerätemuseum des Coburger Landes. Es ist seither Treffpunkt für Gruppen die Brauchtumspflege betreiben und Vermittlungsort für regionales Wissen rund um Alltags- und Wohnkultur, Kleidung, Handwerk und Landwirtschaft. Durch das überregionale Schäfereiarchiv hat das Museum auch über den Landkreis hinaus Strahlkraft entwickelt. Von der Gründung an lag die Trägerschaft beim „Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv“, der durch sein beständiges und starkes Engagement dafür Sorge getragen hat, das Museum lebendig zu halten und weiter zu entwickeln. Dabei wurde er vom Landkreis Coburg, der Gemeinde Ahorn und dem Bezirk Oberfranken finanziell unterstützt.

Im Juni 2012 wurde ein Museumsentwicklungskonzept fertiggestellt, das sowohl personell als auch inhaltlich neue Impulse setzt. Die Gründung des Zweckverbandes soll dazu beitragen, die Zukunft des Museums in gemeinsamer Verantwortung von Landkreis, Gemeinde und Förderverein nachhaltig zu sichern. Die Rechtsform eines Zweckverbandes ermöglicht es, den bisherigen Träger – Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv. weiterhin an der Trägerschaft zu beteiligen. Der Bezirk Oberfranken hat erklärt, dass er das Museum auch in Zukunft dauerhaft finanziell unterstützen wird.

Im Rahmen der Zweckverbandsgründung soll neben der finanziellen Absicherung des Museums auch eine neue Strukturierung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Partner erfolgen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Alte Schäferei - Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Coburg.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn und der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv. Weitere Mitglieder können beitreten (§ 25 Abs. 4).

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Coburg.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Körperschaft hat den Zweck, Kunst und Kultur sowie Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erhalt, die Pflege und die Vermittlung regionalen Wissens zur Alltags- und Wohnkultur, Kleidung, Handwerk und Landwirtschaft sowie des über die Region hinausreichenden Wissens zur Schafhaltung. Dazu betreibt der Zweckverband auf dem Gelände der „Alten Schäferei“ in Ahorn das „Gerätemuseum des Coburger Landes mit überregionalem Schäfereiarchiv“. Der Betrieb dieser Einrichtung umfasst die Weiterentwicklung des Gerätemuseums und des Archivs, das Sammeln und Bewahren von Museumsgut, die Weiterentwicklung der Ausstellungen sowie die Vermittlung des Wissens in adäquater Form.
- (3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei

selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser grundsätzlich den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

- (4) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

- a) durch die Verbandsversammlung oder
- b) durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Vorsitz ist in § 12 dieser Satzung geregelt.
- (2) Als Verbandsräte entsenden:
- a) der Landkreis 6 Verbandsräte. Einer davon ist der Landrat kraft Amtes,
 - b) die Gemeinde Ahorn 3 Verbandsräte. Einer davon ist der erste Bürgermeister kraft Amtes,
 - c) der Förderverein 1 Verbandsrat. Kraft Amtes ist das der Vorsitzende des „Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv“
- (3) Die Verbandsräte gemäß Abs. 2 vertreten in der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder. Kein Verbandsrat kann dabei die Vertretung für zwei verschiedene Verbandsmitglieder wahrnehmen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung ist für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter zu bestellen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistages und des Gemeinderates mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag oder dem

Gemeinderat. Für die Vertreter kraft Amtes endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode oder mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (6) Darüber hinaus kann die Bestellung durch Beschluss des Kreistages, des Gemeinderates oder des Vorstandes des Fördervereins für jeweils ihre bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an der Verbandsversammlung beratend teil.
- (4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

stimmberechtigten Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende und jeder stimmberechtigte Verbandsrat haben je eine Stimme.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein stimmberechtigter Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Stimmberechtigte Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt die strategischen Leitlinien zur Weiterentwicklung des Museums vor. Sie ist über die Festlegungen in § 9 Abs. 3 dieser Satzung hinaus insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie wesentliche konzeptionelle Veränderungen,
 - b) Investitionen, die einen Wert von 30.000 € übersteigen,
 - c) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften, mit einem Einzel- oder Jahreswert über 10.000 Euro,
 - d) die Haushaltssatzung und den Finanz- und Stellenplan sowie über die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen (s. § 11 dieser Satzung),
 - g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,

- h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung oder Versetzung oder die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes sowie die Beschäftigung oder Entlassung mittels Personalgestellung ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt,
 - j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters,
 - k) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die weiteren ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg.
- (2) Sein Stellvertreter ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Ahorn.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 10 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt
- a) alle notwendigen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze zu vollziehen, sowie Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 € vorzunehmen,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000 € pro Haushaltsjahr zu tätigen.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden; das gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder weiteren Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung, Versetzung und die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 kann der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Art und Höhe der Entschädigung durch Satzung fest.

§ 15 Förderverein

- (1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 leistet der Förderverein seinen Beitrag insbesondere durch
 1. das Einbringen ehrenamtlichen Engagements,
 2. durch finanzielle Mittel über § 20 hinaus im Rahmen der in seiner Vereinssatzung festgelegten Vereinszwecke und seiner Möglichkeiten.
- (2) Der Förderverein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke die Räume und das Gelände des Museums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden nutzen, wobei der Museumsbetrieb grundsätzlich Vorrang hat.
- (3) Näheres zu Absatz 1 und 2 regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich beim Zweckverband im Landratsamt Coburg.

- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht nach Art 34 Abs. 2 KommZG ausgeschlossen ist.
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

§ 17

Personal des Zweckverbandes

- (1) Die Arbeitsverhältnisse der bislang im Museum Beschäftigten des Landkreises und des Fördervereins „Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv“ gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Zweckverband über, sofern seitens des Beschäftigten kein Widerspruch eingelegt wird. Das bislang mit dem Landkreis Coburg begründete Arbeitsverhältnis des Museumsleiters geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Zweckverband über.
- (2) Der Übergang richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließt der Zweckverband mit dem Förderverein „Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv“ und dem Landkreis Coburg einen Personalüberleitungsvertrag.

§ 18

Museumsbeirat

- (1) Für das Museum „Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes“ wird ein Museumsbeirat gebildet. Der Museumsbeirat unterstützt und berät die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Museumsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Aufgaben konkretisiert. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Museumsbeirat wird mit stimmberechtigten Vertretern, die zu gleichen Teilen aus dem Landkreis Coburg, der Gemeinde Ahorn und dem Förderverein von den jeweiligen Vertretungsorganen berufen werden, besetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beratend sind im Beirat regelmäßig ein Vertreter des Landkreises aus dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, der Museumsleiter und der KulturServiceStelle des Bezirks Oberfranken beizuziehen. Im Einzelfall können weitere Personen geladen werden und an den Beratungen teilnehmen.
- (5) Der Museumsbeirat kann Empfehlungen an die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden geben.
- (6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes führt auch die Geschäfte des Beirats.
- (7) Die Tätigkeit im Museumsbeirat ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschuss des Fördervereins (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Gerätemuseums Ahorn trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent, die Gemeinde Ahorn trägt 24 Prozent, höchstens jedoch 60.000 Euro pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern – ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung – erhöht. Der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000 Euro. Die finanzielle Unterstützung des Bezirks Oberfranken regelt ein gesonderter Vertrag, der zwischen Zweckverband und Bezirk zu schließen ist.
- (2) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 4 dieser Satzung anfallen.
- (3) Die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten. Die durch die Verwaltung des Zweckverbandes entstehenden Kosten teilen sich Landkreis und Gemeinde Ahorn. Der Landkreis trägt 76 Prozent dieser Kosten, die Gemeinde Ahorn trägt 24 Prozent dieser Kosten. Kalkulatorische Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Von den Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes entstehen, übernimmt der Landkreis 76 Prozent und die Gemeinde Ahorn 24 Prozent.
- (5) Die Verbandsmitglieder leisten ihren jährlichen Finanzbeitrag an den Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 dieser Satzung in vier Raten. Die Abwicklung regelt die Finanz- und Kassenordnung des Zweckverbandes.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

§ 22 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung evtl. Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 24 Übergang bestehender Rechtsverhältnisse

- (1) Der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv überlässt dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 dieser Satzung Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände kostenlos, soweit sie in seinem Eigentum stehen.
- (2) Der Zweckverband tritt in vorhandene Rechtsverhältnisse ein, soweit dies für den Betrieb des Museums notwendig und rechtlich möglich ist. Im Übrigen übernimmt der Zweckverband grundsätzlich alle für den Betrieb zweckdienlichen Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen.
- (3) Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Austritt eines Verbandsmitglieds

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds sowie dessen Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG).

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
 - b) Die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
 - c) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhält der Förderverein, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, die Möglichkeit verbindlich zu erklären, dass er den Betrieb des Museums mit überregionalem Schäfereiarchiv in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird. Diese Erklärung ist in der Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen wird, abzugeben.

§ 27

Abwicklung

- (1) Bei Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Förderverein, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums mit überregionalem Schäfereiarchiv in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

- (2) Erklärt der Förderverein im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum mit überregionalem Schäfereiarchiv weiterführen wird, fällt das Vermögen des Zweckverbands an den Förderverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Hat der Förderverein nicht erklärt, dass er das Museum mit überregionalem Schäfereiarchiv weiterführen wird, so fällt das Vermögen des Zweckverbands nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Gemeinde Ahorn, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 28 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt und werden in der Gemeinde Ahorn in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 30 Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Coburg, den

Michael Busch , Landrat
Landkreis Coburg

Martin Finzel, 1. Bürgermeister
Gemeinde Ahorn

Wolfgang Dultz, 1. Vorsitzender
Förderverein Gerätemuseum
des Coburger Landes e. V

ENTWURF